

gültig ab 1. Januar 2022

Geltungsbereich

Art. 1 Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder im KidzClub Mönchaltorf betreuen lassen.

Grundsätze

Art. 2 Die Organisation und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch der schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein. Die Berechnung des Eltern- bzw. Gemeindebeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Die Betreuungstarife werden von der Schulbehörde festgelegt. Sie sind abhängig von den bezogenen Leistungen und entsprechen maximal den durchschnittlichen Vollkosten des KidzClub.

Berücksichtigte Einnahmen:

- das Total der Einkünfte (Punkt 7 der Steuererklärung);
- das gesamte steuerbare Vermögen; ab Fr. 50'000.-- wird ein Zuschlag von 10% des gesamten Vermögens in die Einnahmenberechnung miteinbezogen.

Berücksichtigt werden die Einnahmen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise inne hat, oder
- geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungs anbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder
- Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle diese oben genannten Personen werden nachfolgend Eltern oder Erziehungsberechtigte genannt.

Ermittelt wird das Total der Einkünfte und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen) aufgrund der bei der Gemeinde, durch die Gemeinderatskanzlei, eingeholten Steuerzahlen für das Jahr, welches der Bemessungsperiode vorangeht bzw. gestützt auf die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wenn sich der massgebende Betrag gegenüber dem Vorjahr deutlich bzw. um mind. Fr. 5'000.-- verändert hat.

Unterstehen Eltern der Quellensteuer erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens mittels vorzulegenden aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen.

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende Steuererklärung beigebracht werden, werden das massgebliche Einkommen und Vermögen mittels vorzulegenden aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen oder sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorliegt, ermittelt.

Abzüge

- Art. 4 Der für die Festlegung des Elternbeitrages massgebende Betrag wird ermittelt, in dem vom mutmasslichen Gesamteinkommen pro weiteres Kind im gleichen Haushalt Fr. 6'000.-- abgezogen wird. Maximal können Fr. 18'000.-- abgezogen werden.

Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen

- Art. 5 Der massgebende Betrag wird ermittelt auf Grund der vorliegenden Einkommens- und Steuerzahlen (Art. 3) und des Kinderabzuges (Art. 4).
- Art. 6 Zur Ermittlung des Elternbeitrages pro Tag wird ein Leistungsbetrag von Fr. 0.60 je Fr. 1'000.-- des massgebenden Einkommensbetrages berechnet.
- Art. 7 Der ermittelte Leistungsbeitrag (Elternbeitrag pro Tag) wird im Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungsintensität (Betreuungszeit) multipliziert.
- Art. 8 Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab Fr. 130'000.-- wird der Volltarif in Rechnung gestellt.
- Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000.-- wird ebenfalls der Volltarif in Rechnung gestellt. Auf der Homepage www.moenchaltorf.ch (Schule-Angebote-KidzClub) ist eine Tabelle für die Berechnung der Monatspauschale aufgeschaltet.
- Art. 9 Die Morgenbetreuung (Modul 1) wird mit 19%, die Mittagsbetreuung (Modul 2) mit 30%, die halbtägige Betreuung inkl. Mittagessen (Module 2 und 3a) mit 81%, die halbtägige Betreuung ohne Mittagessen (Modul 3a) mit 51%, die nachschulische Betreuung (Modul 3b) mit 31%, die nachschulische Betreuung (Modul 3c) mit 36% und die ganztägige Betreuung (während der Schulzeit, ohne Vormittagsbetreuung - entspricht den Modulen 1, 2 und 3a) wird mit 100% der kostendeckenden Tagestaxe berechnet.
- Die Vormittagsbetreuung (Modul 4) an schulfreien Tagen wird mit 36% der kostendeckenden Tagstaxe berechnet.
- Der Tarif für eine allfällige ganztägige Ferienbetreuung wird mit einem maximalen Tagesansatz von Fr. 95.-- verrechnet.

Monatspauschale

- Art. 10 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 3.28 (durchschnittliche Betreuungstage pro Monat) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Subventionsbeiträge

- Art. 11 Subventionsbeiträge bzw. Gemeindebeiträge werden erst ab einem Betrag in der Höhe von mindestens Fr. 20.-- pro Monat ausgerichtet.

Geschwisterrabatt

- Art. 12 Bei Familien, welche drei oder mehr Kinder im familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot KidzClub betreuen lassen, wird ein Geschwisterrabatt von 15% auf die Monatspauschalen jeden Kindes in Abzug gebracht. Der Geschwisterrabatt wird nur auf den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährt. Einzelne Zusatztage werden zum vollen Tarif verrechnet.

Betreuung aufgrund sozialer Hintergründe / Bezug von Sozialhilfegeldern

- Art. 13 Werden Kinder aufgrund sozialer Hintergründe im KidzClub betreut (Familienentlastung, Unterstützung in der erzieherischen Leistung, Verhinderung von Heimplatzierungen, etc.) und / oder wird die Betreuung seitens der Behörden initiiert, wird der Volltarif über die wirtschaftliche Sozialhilfe bezahlt. Subventionsbeiträge im eigentlichen Sinn durch die Schule Mönchaltorf entfallen in diesen Einzelfällen.
- Art. 14 Beziehen Eltern Sozialhilfegelder kann die Schule Mönchaltorf in Einzelfällen und für die Dauer des Sozialhilfebezuges die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen ablehnen.

Eingewöhnung / Umtriebsentschädigungen

- Art. 15 Findet die Eingewöhnung vor dem Eintritt statt, wird die Zusatzleistung separat in Rechnung gestellt. Bei einer Betreuung von weniger als 2 Stunden findet keine Verrechnung statt. Für eine einmalige Betreuungseinheit von mehr als 2 Stunden im Rahmen der Eingewöhnung wird eine Pauschale von Fr. 30.-- verrechnet. Sollten zusätzliche Eingewöhnungstage gewünscht werden, werden die regulären Modultarife zum Volltarif verrechnet.

Wenn das Kind von den Eltern wiederholt verspätet abgeholt wird, behält sich die Schule Mönchaltorf das Recht vor, eine Umtriebsentschädigung pro Vorkommnis von pauschal Fr. 20.-- zu verrechnen.

Ebenso behält sich die Schule Mönchaltorf das Recht vor, für die Aufwendungen des Betreuungsteams der Schülerbetreuung KidzClub für die Suche von nicht erschienenen und nicht angemeldeten Kindern im Wiederholungsfall eine Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 20.-- pro Vorkommnis zu verrechnen.

Ab der vierten Vertragsänderung innerhalb eines Schuljahres bezüglich Betreuungsumfang und/oder Betreuungstage wird den Eltern pro Vertragsänderung eine Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 50.- verrechnet.

Zusatztage / Vormittagsbetreuung an schulfreien Tagen

- Art. 16 Einzelne Betreuungsmodule für Kinder, welche den KidzClub nicht regelmässig besuchen, werden zum Volltarif verrechnet. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung erfolgt. Dasselbe gilt für ausserordentliche Leistungen wie Eingewöhnungen und Zusatztage (zusätzlich besuchte Betreuungsmodule, die nicht im Betreuungsvertrag vereinbart wurden).

Absenzen

- Art. 17 Für nicht besuchte Betreuungsmodule aufgrund schulischer Anlässe, bezogenen Jokertagen oder aus krankheitsbedingten Gründen kann grundsätzlich kein Abzug gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Klassenlager, längere Krankheit ab 3 Tagen oder Spitalaufenthalt) wird der Betreuungstarif nicht verrechnet.

Zahlungspflicht

- Art. 18 Kommen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so kann die Schule Mönchaltorf vorliegenden Vertrag auf das Ende des aktuellen Betreuungsmonates kündigen. Die Verantwortung für das Inkasso obliegt der Gemeinde.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich (Ausnahmen siehe Art. 16).

Auskunftspflicht

Art. 19 Durch die Unterzeichnung des Anmeldeformulars für den Betreuungsvertrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Gemeinde Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des Volltarifes verpflichten. Auf der Homepage www.moenchaltorf.ch (Schule-Angebote-KidzClub) ist eine Tabelle für die Berechnung der Monatspauschale aufgeschaltet.

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wird der Volltarif in Rechnung gestellt.

Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 20 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- a) bei einer rechtzeitig gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) bei einer durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird,
- c) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich der massgebende Betrag um Fr. 5'000.-- erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung nach erfolgter Meldung auf den folgenden Monat. Es kann keine rückwirkende Auszahlung oder Gutschrift der Elternbeiträge gewährt werden.

Unrechtmässiger Bezug

Art. 21 Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde und/oder der Schülerbetreuung KidzClub zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern minimal Fr. 200.-- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Schule Mönchaltorf. Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Schule fristlos aufgelöst werden.

Rechtsmittel

Art. 22 Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Schule ist der Rechtsweg gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu beschreiten.

Schlussbestimmungen

- Art. 23 Das Elternbeitragsreglement der Schülerbetreuung KidzClub wurde am 13. Dezember 2021 von der Schulbehörde Mönchaltorf genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Die bis anhin gültigen Regelungen verlieren auf diesen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- Art. 24 Das Elternbeitragsreglement wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss der Schulbehörde vorgenommen. Die Schulbehörde kann das Elternbeitragsreglement auf weitere Betreuungsangebote erweitern.

Mönchaltorf, 1. Januar 2022